



Benutzungsordnung für Schulhöfe der Stadt Köln vom 16. Juli 2026

aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der bei Erlass der Benutzungsordnung geltenden Fassung, haben der Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied als Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO am 15.07.2026 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für Schulhöfe oder Teile von Schulhöfen der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Köln, die zum Spielen außerhalb der Schulzeiten freigegeben sind. Die freigegebenen Schulhöfe sind entsprechend beschildert.

§ 2 Personenkreis

Die Benutzung der freigegebenen Schulhöfe oder Teilen von Schulhöfen ist Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren gestattet.

§ 3 Nutzung

- (1) Die Schulhöfe werden den Kindern und Jugendlichen zur Freizeitgestaltung, insbesondere zur Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse, gemäß den örtlichen Gegebenheiten außerhalb der schulischen Nutzungszeiten zur Verfügung gestellt. Im Übrigen ist die Benutzung des Schulhofs zu sonstigen Zwecken unzulässig.
- (2) Schulische Nutzungen haben immer Vorrang. Die Schulgebäude dürfen nicht betreten werden.
- (3) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine Schäden und Gefahren für andere entstehen.
- (4) Das Gelände ist sauber zu halten. Abfall darf nur in den dafür vorgesehenen Behältern deponiert werden. Wer das Gelände verunreinigt, ist zur sofortigen Säuberung verpflichtet.
- (5) Es ist nicht erlaubt Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit sich zu führen.
- (6) Es ist nicht erlaubt alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse, andere nikotin-haltige Erzeugnisse und andere gesundheitsgefährdende Substanzen bei sich zu führen und auf dem Schulgelände zu konsumieren.

- (7) Auf den Schulhöfen ist das Fahren mit motorbetriebenen Fahrzeugen nicht zugelassen. Dazu gehören auch E-Scooter und E-Bikes.
- (8) Aufgrund der Verletzungsgefahr bei Glasbruch dürfen keine Glasflaschen oder Glasbehälter mitgeführt werden.
- (9) Es ist verboten Feuer zu entfachen oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
- (10) Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 4 Benutzungszeit

- (1) Die Schulhöfe stehen montags bis freitags außerhalb der schulischen Nutzungszeiten (Nachmittags- und Abendunterricht), längstens bis 19:00 Uhr, zur Verfügung.

An Schulen mit nachmittäglichen Betreuungsangeboten (z. B. OGS, Ferienbetreuung) ist die Nutzung erst nach Ende der Betreuungszeiten erlaubt.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Ferien ist die Benutzung, außer an stillen Feiertagen, von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet.

- (2) Die Stadt Köln behält sich vor bei missbräuchlicher Benutzung oder aus betrieblichen oder personellen Gründen (z. B. Sicherheit der Benutzer bzw. der Gebäude und Ausrüstungsgegenstände) einzelne Schulhöfe insgesamt oder in Teilen ganz oder befristet zu schließen.
- (3) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Schulhöfe nicht freigegeben.

§ 5 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die Schulhöfe benutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten. Eine Aufsicht wird von der Stadt Köln nicht gestellt. Für die von den Benutzern schuldhaft verursachten Schäden haften die Verursachenden bzw. deren Erziehungsberechtigte. Die Behebung von Vandalismusschäden wird dem Verursacher in Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Unabhängig davon ist den Anordnungen der Personen, die das Hausrecht auf den Schulhöfen ausüben, unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht auf den Schulhöfen obliegt der Stadt Köln als hoheitliche Aufgabe.

§ 7 Haftung

Die Benutzung der Schulhöfe erfolgt auf eigene Gefahr. Es obliegt daher den Erziehungsberechtigten zu prüfen, ob sie - je nach Beschaffenheit der Schulhöfe und der Art ihrer Benutzung, das Spielen auf den Schulhöfen gestatten.

Die Stadt Köln haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern der Schulhöfe entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden der Anlieger der Schulhöfe und anderer Personen, die von den Benutzern verursacht werden.

§ 8 Benutzungsausschluss/Zu widerhandlung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 den Schulhof unzulässig nutzt,
 2. entgegen § 3 Absatz 2 die Schulgebäude betritt,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 sich so verhält, dass Schäden und Gefahren für andere entstehen,
 4. entgegen § 3 Absatz 4 das Gelände verunreinigt oder seiner sofortigen Säuberungspflicht nicht nachkommt,
 5. entgegen § 3 Absatz 5 Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit sich führt,
 6. entgegen § 3 Absatz 6 alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse, andere nikotinhaltige Erzeugnisse oder andere gesundheitsgefährdende Substanzen mitführt und konsumiert,
 7. entgegen § 3 Absatz 7 auf dem Schulhof mit motorbetriebenen Fahrzeugen, E-Scootern und E-Bikes fährt,
 8. entgegen § 3 Absatz 8 Glasflaschen oder Glasbehälter mitführt,
 9. entgegen § 3 Absatz 9 Feuer entfacht oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
 10. entgegen § 3 Absatz 10 Tiere mitführt,
 11. gegen § 4 die Schulhöfe außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten nutzt.
- (2) Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, kann von der weiteren Benutzung der Schulhöfe ausgeschlossen werden.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 9 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung können in begründeten Fällen, soweit es mit dem öffentlichen, insbesondere dem schulischem Interesse vereinbar ist, Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 20.07.2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 16.07.2026

Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Burmester